



Amtliche Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2024

Die Anmeldung für das Schuljahr 2024/2025 findet statt am

Montag, 4.3.2024 – Freitag, 8.3.2024 von 8.00 – 9.30 Uhr

und zusätzlich

Donnerstag, 7.3.24 und Freitag, 8.3.24 von 12.00 -13.00 Uhr.

***Alle zukünftigen Schulkinder kommen am
Mittwoch, 13.03.24 von 14.00 -15.30 zu einer Schnupperstunde
in die Grundschule Neustadt/WN.***

1. Schulanmeldung an der Grundschule

Anzumelden sind alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Schulsprengel der Grundschule Neustadt/WN, die im Schuljahr 2024/2025 erstmals schulpflichtig werden. Dies trifft zu, wenn sie am 30. September 2024 mindestens sechs Jahre alt sind.

Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, können schulpflichtig werden. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind eingeschult werden soll und teilen der Schule schriftlich mit, wenn sie die Einschulung um ein Jahr verschieben möchten. (Korridorkinder)

- Kinder, die im Oktober, November oder Dezember 2024 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden. (Vorzeitige)
- Im vorigen Jahr zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden. Der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. (Rücksteller)
- Wenn ein Kind angemeldet werden soll, das ab 1. Januar 2019 geboren ist, muss ein schulpsychologisches Gutachten erstellt werden. (Vorvorzeitige)

2. Schulanmeldung ist Pflicht

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen und nichts anderes vereinbart wurde. Die Erziehungsberechtigten kommen zur Anmeldung in der Einschreibungswoche alleine und mit dem Kind persönlich zur Schnupperstunde in die Schule.

Der Schule ist vorzulegen:

- die Geburtsurkunde des Kindes bzw. das Familienstammbuch
- Bogen des Kindergartens „Informationen für die Grundschule“
- evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss
- evtl. ein Zurückstellungsbescheid
- bei nichtdeutscher Staatsbürgerschaft: Pass und Meldebescheinigung

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 (1 – 3) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit einer Geldbuße belegt werden.

3. Zum Schulsprengel der Grundschule Neustadt a.d. Waldnaab gehören

Neustadt a. d. Waldnaab: Neustadt/WN, Ortsteile Bergmühle, Mühlberg und Radschinmühle

Gemeinde Theisseil: Ortsteile Aich, Edeldorf, Fichtelmühle, Görnitz, Harlesberg, Hammerharlesberg

Roschau, Theisseil, Wiedenhof, Wilchenreuth

Gemeinde Störnstein: Ortsteile Störnstein, Rastenhof, Reiserdorf, Wöllershof

Markt Floß: Ortsteile Fehrsdorf und Welsenhof